



©Ingo Bartussek/stock.adobe.com

# MUSTERSATZUNG DES WLSB FÜR SPORTVEREINE

Stand Februar 2026

# MUSTERSATZUNG DES WLSB FÜR SPORTVEREINE

Stand der letzten Überarbeitung: Februar 2026

## Vorbemerkung

Das Vereinsleben wird in rechtlicher Hinsicht vorwiegend durch die Satzung des Vereins geregelt. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind darin festgeschrieben. Aber auch Dritte, die mit dem Verein zu tun haben, können aus der Vereinssatzung die wesentlichen Grundlagen des Vereins entnehmen.

Rechtswidrige, umständliche oder überflüssige Regelungen in der Satzung eines Vereins stiften Unfrieden und erschweren oftmals die Handlungsfähigkeit der Verantwortlichen des Vereins. Umgekehrt können durch zweckmäßige Satzungsregelungen Unklarheiten beseitigt und Streitigkeiten vermieden werden.

Kurzum: die Satzung ist für den Verein von überragender Bedeutung.

In Deutschland gilt der Grundsatz der Vereinsautonomie. Damit gemeint ist das in § 25 BGB geregelte Recht des Vereins, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu gestalten. Die Freiheit der Satzungsgestaltung kommt dadurch zum Ausdruck, dass die Vorschriften der gesetzlichen Regelungen weitgehend durch die Satzung abgeändert werden können. Etwas anderes gilt nur für Vorschriften, die eine Machtanhäufung in der Vereinsführung verhindern sollen, sodass beispielsweise die gesetzliche Regelung zur Berufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit oder die Möglichkeit zur Abberufung der Vorstandschaft in einer Satzung nicht ausgeschlossen werden können.

Abgesehen davon schreibt das Gesetz vor, dass bestimmte Vorschriften in der Satzung enthalten sein müssen. Diese betreffen beispielsweise die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, seinen Namen und seinen Sitz. Nach dem Gesetzeswortlaut soll die Vereinssatzung aber auch beispielsweise Bestimmungen über die Bildung der Vorstandschaft, über den Eintritt und Austritt der Mitglieder und über die Voraussetzungen zur Einberufung der Mitgliederversammlung enthalten.

Neben diesen zwingenden Regelungen einer Vereinssatzung gibt es weitere, sinnvolle Bestimmungen, die in einer Vereinssatzung enthalten sein sollten. Auch wenn der Zweck und die Ausrichtung von Sportvereinen sehr unterschiedlich ausgeprägt sein können empfiehlt sich doch als Grundgerüst eine Mustersatzung, die in folgenden Fortsetzungsbeiträgen mit Anmerkungen und praktischen Fallbeispielen in überarbeiteter Form vorgestellt werden soll.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Mustersatzung, wie alle Mustersatzungen, auch für die Hauptzielgruppe keine Allgemeingültigkeit besitzt. Eine Satzung ist stets individuell zu erarbeiten. Sie muss auf den Verein mit seinen Zielen und seine beabsichtigte Organisationsweise „zugeschnitten“ werden. Für Mehrspartenvereine bedeutet dies, dass auch die Kompetenzverteilung von Hauptverein und Abteilungen zueinander geklärt und in der Satzung abgebildet werden muss (z.B. Zuständigkeit für die Festsetzung von Abteilungsbeiträgen). Hier sind entsprechende Ergänzungen und Veränderungen unabdingbar.

Wesentliches Element für die Sportvereine ist aber die sog. „satzungsmäßige Gemeinnützigkeit (§60 AO)“. Denn nur wenn die Satzung die maßgeblichen Anforderungen der Gemeinnützigkeit erfüllt, kann der Verein die mit der Gemeinnützigkeit verbundenen Privilegien (Spendenausstellung, teilweise Steuerfreiheit) in Anspruch nehmen. Hierbei ist maßgebend, dass die Satzung der Mustersatzung zu § 60a AO entspricht, wobei nach der

Rechtsprechung keine wortgetreue Wiedergabe notwendig ist. Dies lässt jedoch auch für die Finanzverwaltung Interpretationsspielraum zu, der teilweise unterschiedlich gehandhabt wird.

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die Mustersatzung, sowie die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität der Informationen zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Die Informationen sind nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt, können insoweit nur Anregungen liefern und sind stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**. Wir empfehlen Ihnen im Einzelfall ergänzend rechtlichen und steuerlichen Rat im Vorfeld einzuholen.

Wir weisen ferner ausdrücklich darauf hin, dass diese Mustersatzung für Sportvereine nur eine Zusammenfassung der gesetzlichen Mindestanforderungen sowie, aus unserer Sicht, zweckmäßiger Satzungsbausteine ist. Der Württembergische Landessportbund e.V. (WLSB) gewährleistet nicht, dass Vereinsregistergerichte oder Finanzbehörden nicht auch andere Ansichten vertreten.

Vor Beschlussfassung einer neuen Satzung empfiehlt sich dringend, diese sowohl dem **zuständigen Vereinsregister beim Amtsgericht** als auch dem **zuständigen Finanzamt** vorzulegen mit der Bitte um Prüfung, ob Bedenken bezüglich des Satzungsinhaltes bestehen. Das Finanzamt bestätigt dann im günstigsten Fall, dass die Voraussetzungen der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit erfüllt sind. Auch sollte die Satzung den Fachverbänden, bei denen der Sportverein Mitglied ist oder eine Mitgliedschaft anstrebt, zur Überprüfung evtl. fachverbandlicher Satzungsvorgaben vorgelegt werden.

Ergänzend zu einer Vorabprüfung durch die oben genannten Behörden und Institutionen empfehlen wir **in der Mitgliederversammlung folgenden zusätzlichen Beschluss zur Ermächtigung (= Reparaturklausel) zu fassen:**

*„Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.“*

Nach Beschlussfassung ist die Satzung nochmals beim zuständigen Finanzamt einzureichen und ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO zu beantragen.

Das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz ändert die Schriftformerfordernis der §§ 32 Abs. 3 und 33 Abs. 1 Satz 1 BGB in die sogenannte Textform. Dies gilt nicht für den Bereich der Zweckänderung, wenn die Zustimmung von nicht erschienenen Mitgliedern eingeholt werden muss. Hier gilt nach wie vor die Schriftform. Diese kann nur durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder notarielle Beglaubigung ersetzt werden. Für die Textform eignen sich zum Beispiel Briefe, E-Mails, SMS oder auch WhatsApp-Nachrichten. In der Satzung sollte daher jeder betroffene Paragraph genau beschreiben, welche Form der Kommunikation (Text, Schrift, elektronisch, persönlich unterschrieben) in welchem Prozess anzuwenden ist.

Der Württembergische Landessportbund e.V. (WLSB) empfiehlt seinen Mitgliedsvereinen – und Sportvereinen, die Mitglied werden wollen – einen Vergleich ihrer Satzung mit dieser kommentierten Mustersatzung. Die Beantwortung von Rückfragen hierzu, bietet das VereinsServiceBüro des WLSB als kostenfreien Service an.

*Mustersatzung zuletzt aktualisiert im Februar 2026.*

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck des Vereins .....	2
§ 3 Mitgliedschaft .....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge .....	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 7 Organe des Vereins .....	7
§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter.....	7
§ 9 Mitgliederversammlung .....	7
§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung .....	9
§ 11 Vorstandschaft .....	10
§ 12 Hauptausschuss .....	11
§ 13 Abteilungen .....	12
§ 14 Vereinsjugend .....	13
§ 15 Ordnungen .....	13
§ 16 Strafbestimmungen .....	14
§ 17 Kassenprüfer*in .....	14
§ 18 Datenschutz .....	15
§ 19 Auflösung .....	15
§ 20 In-Kraft-Treten.....	16
„Zusatz: Gleichberechtigte Vorstandschaft“ .....	16
Kommentierung und Hinweise zur Mustersatzung § 1 - 20 .....	17

Mustersatzung	Kommentierung und Hinweise
<p><b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b></p> <p>1.) Der Verein trägt den Namen <b>[ausgeschriebener Name]</b> e.V., als Abkürzung <b>[Abkürzung]</b>.</p> <p>2.) Der Verein hat seinen Sitz in <b>[Ort]</b> und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts <b>[zuständiges Amtsgericht]</b> eingetragen.</p> <p>3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p> <p>4.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.</p> <p>5.) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter*innen anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.</p>	<p><b>Fettmarkierter Text</b> in eckigen Klammern bitte fortlaufend in Satzung individuell anpassen.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie <a href="#">hier</a>.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie <a href="#">hier</a>.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie <a href="#">hier</a>.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie <a href="#">hier</a>.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie <a href="#">hier</a>. Weitere Arbeitshilfen zur Jugendarbeit finden Sie <a href="#">hier</a>.</p>
<p><b>§ 2 Zweck des Vereins</b></p> <p>1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports (<i>OPTIONAL</i>: sowie der Jugendhilfe). Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. (<i>OPTIONAL</i>: Sowie Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen).</p> <p>2.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>Weitere Informationen finden Sie <a href="#">hier</a>.</p>

3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann im gesetzlichen Umfang des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung Rücklagen bilden.

4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Der **[Hauptausschuss / anderes Organ]** kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereins- und Vorstandsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

5.) Der Verein tritt für eine offene, vielfältige und demokratische Vereinskultur ein.

### § 3 Mitgliedschaft

1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.

(*OPTIONAL*: Die Mitgliedschaft kann zudem durch Ausfüllen des Aufnahmeantrags auf der Homepage des Vereins unter **[www.Link.de]** erworben werden.)

Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter\*innen, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.

3.) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Satzungsformulierungen und Erläuterungen zu Antidiskriminierung, politische Neutralität und Integration & Inklusion finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen zu Minderjährigen finden Sie [hier](#).

4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet **[die Vorstandschaft / der Verein]**, **[die/der]** diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch **[die Vorstandschaft / den Verein]**. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

6.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

2.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

3.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter **[16]** Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des\*der Jugendleiter\*in).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

5.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Nr. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
- b) ein Jahresbeitrag
- c) Gebühren
- d) Abteilungsbeiträge

Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2.) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig und mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

4.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder per E-Mail zu kündigen.

5.) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und spätestens ab dem darauffolgenden Kalenderjahr betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod/Ende, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber eines Mitgliedes der Vorstandschaft erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beidseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, gegen die Werte und Leitlinien des Vereins verstößt und die Vereinsziele missachtet;
- b) eine mit dem Vereinszweck unvereinbare politische Gesinnung innerhalb und außerhalb des Vereins zeigt;
- c) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
- d) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;
- e) ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen Fair-Play-Regeln vorliegt;
- f) sich vereinsschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält;
- g) bei Drogen- und Alkoholmissbrauch innerhalb des Vereins;
- h) bei Vorfällen und Strafen die das Kindeswohl nach § 72 a SGB VIII gefährden.<sup>1</sup>

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweisbar bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von

<sup>1</sup> Quelle: Der Satzungsbakasten 2025, Verlag Vereins & Vorstandspraxis Stefan Wagner, Dresden Januar 2025

zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1.) Die Mitgliederversammlung

2.) Die Vorstandschaft

3.) Der Hauptausschuss

Die Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren.

## **§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

1.) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter\*innen oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr (gem. § 31a und 31b BGB).

2.) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

2.) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und / oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und / oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben. Diese Regelung ist auch auf andere Organe und Gremien identisch übertragbar.

3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn **[10 %]** der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragen oder wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich ist.

Gegenstand der Beschlussfassung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

4.) Die Mitgliederversammlung ist vom\*von der ersten Vorsitzenden, bei dessen\*deren Verhinderung vom\*von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der/dem Ortschaftsblatt **[Bitte Bezeichnung nennen]** unter Einhaltung einer Frist von mindestens **[3 Wochen]** vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

5.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens **[2 Wochen]** vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung bei dem\*der ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

6.) Die Mitgliederversammlung wird von dem\*der ersten Vorsitzenden der Vorstandschaft, bei dessen\*deren Verhinderung, von seinem\*ihrem Stellvertreter\*in geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit **[einfacher]** Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

7.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch **[einfache]** Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

8.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine **[Dreiviertelmehrheit]** der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der neuen Fassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

9.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

10.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom\*von der Protokollführer\*in und vom\*von der ersten Vorsitzenden, bei dessen\*deren Verhinderung vom\*von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

11.) Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt die Vorstandschaft die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt die Vorstandschaft die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt **[3 Wochen]** nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn **[die Hälfte]** der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen **[eines Monats]** schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

## § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer\*-innen
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft und des Hauptausschusses
- Wahl der Kassenprüfer\*innen

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

- Festsetzung der Beiträge gemäß § [Paragraf Nr. .... zu Mitgliedsbeiträgen] der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen

## § 11 Vorstandschaft

1.) Die Vorstandschaft des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) Der\*die erste Vorsitzende
- b) Der\*die stellvertretende Vorsitzende
- c) Der\*die Schatzmeister\*in
- d) Der\*die Schriftführer\*in
- e) Der\*die Jugendleiter\*in

Der Verein wird durch zwei Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der\*die erste Vorsitzende oder der\*die stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten.

*ALTERNATIVE:*

Die Mitglieder der Vorstandschaft des Vereins sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht der Vorstandschaft ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über **[BETRAG]** €, die Zustimmung des **[Hauptausschusses / anderes Organ]** erforderlich ist.

Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportler\*innen, Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur von der Vorstandschaft abgeschlossen werden.

2.) Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

3.) Das Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eine\*r Nachfolger\*in oder bis zu dessen Abberufung im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4.) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der\*die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der\*die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der\*die erste Vorsitzende oder der\*die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die amtierende Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des\*der ersten Vorsitzenden, bei dessen\*deren Abwesenheit die Stimme des\*der stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Vorgehen erklären.

## § 12 Hauptausschuss

1.) Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus

a) Den gewählten Mitgliedern der BGB-Vorstandschaft

b) Mindestens 3, höchstens 6 von der Mitgliederversammlung zu wählenden, weiteren Mitgliedern, darunter

- Der\*die **[Amtsbezeichnung]**

- Der\*die **[Amtsbezeichnung]**

- ...

2.) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Vorstandschaft in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als **[Betrag]** € beschließt der Hauptausschuss, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

3.) Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so kann der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

4.) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der\*die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der\*die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens **[zwei]** Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich von der Vorstandschaft verlangen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

5.) Die Hauptausschusssitzungen werden vom\*von dem\*der ersten Vorsitzenden der Vorstandschaft, bei dessen\*deren Verhinderung, von seinem\*ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 13 Abteilungen

1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet, zusammengelegt oder aufgelöst. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

2.) Die Abteilung wird durch den\*die Abteilungsleiter\*in und dessen\*deren Stellvertreter\*in geleitet. Der\*Die Abteilungsleiter\*in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

3.) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

4.) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungskasse kann vom\*von der Kassenprüfer\*in und dem\*der Schatzmeister\*in des Vereins geprüft werden.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## § 14 Vereinsjugend

1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Vorstandschaft. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3.) Der\*die Jugendleiter\*in gehört der Vorstandschaft mit Sitz und Stimme an. Er\*sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## § 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein unter anderem folgende Ordnungen geben:

- eine Geschäftsordnung,
- eine Finanzordnung,
- eine Beitragsordnung,
- eine Datenschutzordnung
- sowie eine Ehrungsordnung.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Die **[Mitgliederversammlung / anderes Organ]** ist für den Erlass und Änderungen der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist. (*OPTIONAL*: sowie

Abteilungsordnungen, die von den jeweiligen Abteilungen zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen sind.)

## § 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3.) Geldstrafe bis zu **[Betrag]** € je Einzelfall
- 4.) Ausschluss gem. § 6 Nr. 4 der Satzung

## § 17 Kassenprüfer\*in

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer\*innen beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eine\*r Nachfolger\*in oder bis zu dessen Abberufung im Amt.
- 2.) Die Kassenprüfer\*innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer\*innen sofort der Vorstandschaft berichten.
- 4.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines\*einer Kassenprüfers\*Kassenprüferin kann die Gesamtvorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine\*n Ersatzkassenprüfer\*in kommissarisch berufen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## § 18 Datenschutz

1.) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2.) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

3.) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

## § 19 Auflösung

1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren\* Liquidatorinnen, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der\*die erste Vorsitzende und der\*die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).  
Weitere Hilfen finden Sie [hier](#).  
Weitere Erläuterungen und Muster finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

**[Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft], [die/der]** es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

*ALTERNATIVE:*

eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für **[Förderung des Sports]**.

5.) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der selbst als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **[Datum]** beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Musterstadt, den **[Datum]**

*gez. Max Mustermann*

1. Vorsitzender des Vereins

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## **„Zusatz: Gleichberechtigte Vorstandschaft“**

Weitere Informationen wie Satzungsformulierungen und Kommentierungen sowie Hinweise zum gleichberechtigten Vorstand finden Sie in folgendem Infoblatt in unsere [WLSB-Infothek](https://www.wlsb-infothek.de/vereinsmanagement/recht/vereinsrecht/die-satzung) (<https://www.wlsb-infothek.de/vereinsmanagement/recht/vereinsrecht/die-satzung>):

*„Gleichberechtigter Vorstand\_Satzungsformulierungen und -hinweise\_2026“*

Zu § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Zu § 1 Nr. 1:

- **Der Vereinsname:** Nach § 57 Abs. 1 BGB muss in der Satzung der Name des Vereins enthalten sein. Der Verein kann seinen Namen grundsätzlich frei wählen. Der Verein hat zwar darauf zu achten, dass der Name nicht anstößig ist, dass er nicht zu Täuschungen Anlass gibt und dass er sich von den Namen der an demselben Ort oder derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheidet (§ 57 Abs. 2 BGB). Im Übrigen kann er seinen Namen nach Belieben bilden. Ein Vereinsname kann daher unbedenklich auch aus einer Zusammenstellung von Wörtern und Zahlen bestehen, sofern eine solche Zusammenstellung noch erkennen lässt, dass diese Bezeichnung des Vereins, also seinen Namen, darstellt. So wurde von der Rechtsprechung beispielsweise bereits die Löschung eines täuschenden Vereinsnamens vorgenommen, der mit einer unrichtigen Jahreszahl im Vereinsregister eingetragen war. Es versteht sich von selbst, dass auch Vereinsnamen wie "Knochenbrecher e.V." oder "Russenmafia e.V." nicht eintragungsfähig sind.
- **Hinweis WLSB:** Bitte beachten Sie des Weiteren, dass nach § 5 I Nr. 1 d der WLSB-Satzung nur Vereine die Mitgliedschaft bei uns erwerben können, die in ihrem Namen weder den Namen einer natürlichen Person noch den Namen einer Firma oder eines Produktes zum Zwecke der Werbung führen.

Zu § 1 Nr. 2:

- **Sitz des Vereins:** Für den eingetragenen Verein ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Angabe des Vereinssitzes in der Satzung enthalten ist (§ 57 Abs. 1 BGB). Auch der Vereinssitz ist frei wählbar, wobei die Begründung eines Doppelsitzes, also zweier Rechtssitze grundsätzlich nicht zulässig ist. Nach § 24 BGB gilt als Sitz des Vereins, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Ort, an dem die Verwaltung des Vereins geführt wird. Die Änderung des Vereinssitzes ist möglich. Sie bedarf einer Änderung der Satzung, die erst wirksam wird, wenn der satzungsändernde Beschluss in das Vereinsregister eingetragen wird. Nicht zuletzt, weil der Vereinssitz auch maßgebend für das Amtsgericht ist, das für die Eintragung und Registerführung des Vereins zuständig ist, sollte die Verlegung eines Vereinssitzes wohl überlegt sein.
- **Eintragung in Vereinsregister:** Wird die Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister nicht angestrebt, kann diese Regelung natürlich entfallen.

Zu § 1 Nr. 3:

- **Geschäftsjahr:** Eine Bestimmung über das Geschäftsjahr ist zwar nicht erforderlich, für steuerliche Fragen aber zweckmäßig.

Zu § 1 Nr. 4:

- **Mitgliedschaft im WLSB:** Für den Erwerb der Mitgliedschaft im WLSB hat der aufnahmewillige Verein bestimmte Kriterien zu erfüllen. Diese Kriterien ergeben sich aus § 5 der Satzung des WLSB. Danach hat der Sportverein in seiner Satzung ausdrücklich zu bestimmen, dass er sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Sportfachverbände, insbesondere hinsichtlich seiner einzelnen Mitglieder unterwirft.

#### Zu § 1 Nr. 5:

- **Bundekinderschutzgesetz:** Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten, dessen Grundsätze auch in der Jugendarbeit der Sportvereine und Sportverbände gelten.

#### Link zu Arbeitshilfen in der Jugendarbeit:

- <https://www.wlsb.de/serviceangebote-wsj/arbeitshilfen>

### Zu § 2 Zweck des Vereins

#### Zu § 2 Nr. 1:

Zur **Erlangung von Steuervergünstigungen** des Vereins sind Bestimmungen zum Vereinszweck erforderlich, die den Anforderungen der §§ 51 ff. AO, insbesondere des § 60 AO genügen. Hierbei handelt es sich auch um zwingende Bestimmungen der Steuer-Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO), die in der Vereinssatzung enthalten sein müssen.

- In der Satzung muss ein Vereinszweck angegeben sein.
- Der Zweck des Vereins bildet sein Ziel, Programm und steckt den Handlungsrahmen für die Vereinsorgane ab. Es versteht sich von selbst, dass der Zweck eines Vereins ganz unterschiedlich sein kann. Er kann ein wohltätiges, sportliches, künstlerisches oder ähnliches Ziel sein.
- Sollten neue Zwecke wie beispielsweise die Förderung der Jugendhilfe oder Gesundheitsförderung in der Satzung aufgenommen werden, ist vorab die Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt empfehlenswert.
- Bei einer Zweckänderung ist die Zustimmung aller (!) Mitglieder erforderlich.
- **Hinweis WLSB:** Bitte beachten Sie, dass es eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Zuschüssen aus dem Landesjugendplan ist, dass Ihr Verein als Träger der freien Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung anerkannt ist. Anerkannt ist jeder Verein, der entweder bereits vor dem 01.07.1975 Mitglied im WLSB war oder eine aktuell gültige Jugendordnung oder Jugendvereinbarung besitzt. Sollte Ihr Verein keine der beiden Voraussetzungen erfüllen, kann die Zuweisung von Mitteln aus dem Landesjugendplan (Beantragung und Bewilligung der Auszahlung von Zuschüssen im Bereich der Jugendarbeit) nicht erfolgen. Leistungen, die Vereine ohne den Nachweis der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung in Anspruch genommen haben, müssen von Seiten des WLSB bzw. der WSJ zurückgefordert werden. Eine Rückforderung ist auf die Jahre beschränkt, in denen der Verein keine gültige Jugendordnung bzw. Jugendvereinbarung hatte.

Der **Zweck kann frei gewählt werden**. Die Zweckmöglichkeit endet aber da, wo Rechte anderer verletzt werden:

- Verboten sind also Vereinszwecke, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.
- Verboten sind ferner Vereinszwecke, die gegen die guten Sitten verstoßen oder ein gesetzliches Verbot missachten.
- Deklaratorisch kann zusätzlich aufgenommen werden, dass ausscheidende Mitglieder gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen haben.

#### Zu § 2 Nr. 4:

- Nach den für Vereine geltenden zivilrechtlichen Vorschriften (§ 27 Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 670 BGB) übt die **Vorstandschafft** ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich

aus. Diese Bestimmung ist durch die Satzung des Vereins abänderbar. Ein Verein, dessen Satzung nicht **ausdrücklich die Bezahlung der Vorstandschaft erlaubt** und der dennoch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Vorstandsmitglieder zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und läuft Gefahr, dass ihm die Gemeinnützigkeit entzogen wird.

- Die Musterformulierung enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Zahlung einer angemessenen Vergütung und/oder angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG („Ehrenamtspauschale“).
- Durch den Ehrenamtsfreibetrag soll pauschal der Aufwand, der den nebenberuflich tätigen Personen durch die Beschäftigung entsteht, abgegolten werden.
- Satzungsgemäß kann auch ein anderes Gremium für die Entscheidung festgelegt werden.
- Mit dieser Regelung ist auch eine sogenannte Aufwandsspende möglich. Da eine Frist für die Geltendmachung des Aufwendungsersatzes enthalten ist, muss sie für den Fall einer gewünschten Aufwandsspende auch für den Erstattungsverzicht beachtet werden.

Zu § 2 Nr. 5:

Link zu weiteren Satzungsformulierungen und Erläuterungen hinsichtlich Antidiskriminierung, politische Neutralität und Integration & Inklusion:

- [https://www.wlsb-infothek.de/fileadmin/wuerttemberg/media/user\\_upload/MUSTER\\_2.PDF](https://www.wlsb-infothek.de/fileadmin/wuerttemberg/media/user_upload/MUSTER_2.PDF)

### **Zu § 3 Mitgliedschaft**

Zu § 3 Nr. 1:

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- Nach dem genannten Wortlaut könnte jeder Mensch, unabhängig vom Lebensalter Mitglied werden, nicht allerdings andere Vereine, Handelsgesellschaften etc.
- Der Verein kann frei darüber entscheiden, ob nicht nur natürliche, sondern auch juristische oder alle Personen Mitglied werden können.
- Der Erwerb und die Bestätigung der Mitgliedschaft können auch in Textform oder beispielsweise nur per E-Mail oder auch über die Internetseite eines Vereins erfolgen. Die Satzung muss eine klare Regelung zum Verfahren enthalten.

#### **Die Mitgliedschaft ist kein Vermögensrecht**

- Die Mitgliedschaft führt nicht zu einem Anteil am Vereinsvermögen.

Zu § 3 Nr. 2:

Minderjährige:

- Die Behandlung von Minderjährigen im Verein führt in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten. Daher sollte in der Satzung eine entsprechende Regelung getroffen werden.
- Die dargestellte Regelung schreibt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter\*innen zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten fest. Damit verbunden ist beispielsweise auch ein Stimmrecht für Minderjährige bei der Mitgliederversammlung. Zu berücksichtigen ist freilich, dass diese Zustimmung auch wieder zurückgenommen werden kann. Der\*die gesetzliche Vertreter\*in kann die Mitgliedsrechte des Minderjährigen auch selbst wahrnehmen. Diese Berechtigung könnte wiederum durch die Satzung des Vereins ausgeschlossen werden.

Abgesehen davon ist zu berücksichtigen, dass die Satzung des Vereins nur die Mitglieder des Vereins verpflichten kann. Eine Satzungsregelung zur Verpflichtung der Eltern, den Mitgliedsbeitrag für das Kind zu bezahlen, hilft also nur weiter, wenn die Eltern Mitglied des Vereins sind. Vorteilhafter ist es insoweit, die Eltern als gesetzliche Vertreter\*innen bereits in der Aufnahmeerklärung einen Schuldbeitritt unterschreiben zu lassen.

- Grundsätzlich kann ein Minderjähriger auch zum Vorstand gewählt werden. Hier sollte aber eine ausdrückliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter\*innen eingeholt werden. Ausgeschlossen werden kann eine Vorstandstätigkeit für Minderjährige in der Satzung aber auch.

#### Zu § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

##### Zu § 4 Nr. 1:

- Im Vereinsrecht ist allgemein anerkannt, dass nicht nur der **Beitritt** zu einem Verein unter einer Bedingung erklärt werden kann, sondern auch seitens des Vereins die Wirksamkeit des Beitritts von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden darf. Danach ist es zulässig, dass die Satzung die Aufnahme einer minderjährigen Person von der Mithafterklärung des\*der gesetzlichen Vertreters\*in abhängig macht.
- Wichtig zu berücksichtigen ist, dass eine solche Satzungsregelung nur dann wirksam ist, wenn der\*die gesetzliche Vertreter\*in selbst Vereinsmitglied ist. Sofern dies nicht der Fall ist, müsste im Formular für die Aufnahmeerklärung zusätzlich auf diese Haftungserklärung besonders hingewiesen werden.
- Grundsätzlich stehen **Mitgliedsrechte** allen Mitgliedern gleichmäßig zu. Diese allgemeinen Mitgliedsrechte sind dem Gesetz, der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entnehmen. So ergibt sich aus dem Gesetz das Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Minderheitsrecht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- Den Mitgliedern steht ferner ein **Auskunfts- und Einsichtsrecht**, also ein **Kontrollrecht** zu. Das einzelne Mitglied hat also nicht nur Anspruch auf ein Exemplar der Vereinssatzung, sondern auch ein Auskunftsrecht bei der Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung des Vorstands. Hierzu bedarf es weder einer ausdrücklichen Satzungsregelung, noch kann dieses Kontrollrecht in der Satzung ausgeschlossen werden.
- Nicht nur die Vereinsmitglieder, sondern auch jede\*r Dritte kann die tatsächlichen und **rechtlichen Verhältnisse des Vereins** einsehen. Das Vereinsregister ist öffentlich und setzt keinen Nachweis eines berechtigten Interesses des\*der Einsichtnehmenden voraus.

##### Zu § 4 Nr. 2:

- Sofern die Vorstandschaft oder ein anderes Organ des Vereins eine **Benutzungsordnung** erlassen hat, sollte hierauf in der Satzung dergestalt hingewiesen werden, dass die Mitglieder nur nach Maßgabe der erlassenen Benutzungsordnung berechtigt sind, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen.
- Sind **Nutzungsrechte** für bestimmte Mitglieder eingeschränkt oder für bestimmte Abteilungen von besonderen Voraussetzungen abhängig, ist dies zu regeln.

#### Zu § 4 Nr. 3:

- **Minderjährige**, also Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahren, bedürfen zum Vereinsbeitritt grundsätzlich der Einwilligung Ihrer gesetzlichen Vertretung. Allgemein ist anzunehmen, dass diese Einwilligung die Zustimmung zu allen Handlungen umfasst, die der Minderjährige in Ausübung der Mitgliedschaft vornehmen wird. Die Satzung kann aber die Rechte einschränken, oder, wie hier, vom Erreichen einer Altersgrenze abhängig machen.
- Zur **Teilnahme an der Mitgliederversammlung** sind alle Vereinsmitglieder berechtigt, auch wenn sie im Einzelfall kein Stimmrecht haben. Nur so wird jedem Mitglied die Möglichkeit gegeben, aus eigener Wahrnehmung festzustellen, ob die Mitgliederversammlung nach Gesetz und Satzung verfährt oder ob die gefassten Beschlüsse unwirksam oder anfechtbar sind.
- Das **Stimmrecht ist persönlich** auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Satzung dies ausdrücklich zulässt. Keine Stimmrechtsübertragung liegt aber vor, wenn ein\*e gesetzliche\*r Vertreter\*in für sein minderjähriges Kind abstimmt.
- Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, haben grundsätzlich nur Mitglieder **Anspruch auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung**. Die Mitgliederversammlung ist also nicht von vornherein öffentlich.

#### Zu § 4 Nr. 4:

- Der Verein hat ein berechtigtes Interesse an der **Kenntnisnahme über Veränderungen** der persönlichen Verhältnisse von Mitgliedern, sofern dies für das Mitgliedschaftsverhältnis relevant ist. Es ist daher zweckmäßig eine entsprechende Regelung zur Verpflichtung in der Satzung aufzunehmen.

#### Zu § 4 Nr. 5:

- Die **Regelung** dient der Durchsetzung etwaiger Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass das Mitglied den unter Ziff. 4 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.

### **Zu § 5 Mitgliedsbeiträge**

#### Zu § 5 Nr. 1:

- Die **Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge** werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Steuerfreiheit der Beiträge muss die Satzung ein Organ benennen, das zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge berechtigt ist (s. § 10 der Mustersatzung). Es empfiehlt sich eine Beitragsordnung zu erlassen, in welcher die genauen Zahlungsmodalitäten geregelt sind. Wichtig ist, dass die Satzung ausdrücklich auf diese Beitragsordnung und deren Zweck hinweist
- Die **Höhe der Beiträge** müssen in der Satzung nicht genannt werden. Eine Festlegung der Beitragshöhe in der Satzung ist auch nicht sinnvoll, weil dann für jede Änderung der Beitragshöhe eine Satzungsänderung erforderlich ist. Zwischen der Erfüllung der Beitragspflicht und den Rechten des Mitglieds (z.B. Stimmrecht) besteht keine rechtliche Beziehung. In der Satzung kann aber geregelt werden, dass die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte von der Bezahlung der fälligen Beiträge abhängig gemacht wird, also z.B. das Stimmrecht ruht, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird.

#### Zu § 5 Nr. 2:

- Auch die **Umlage** ist eine Form des Mitgliedsbeitrages. Sie kann nur dann erhoben werden, wenn die Satzung eine ausdrückliche Regelung hierzu enthält. Aus der Satzung muss ersichtlich sein, unter welchen Voraussetzungen eine solche in Betracht kommt. Nach der Rechtsprechung ist auch eine **Höchstgrenze zu bestimmen**, wie hier als Beispiel das 3-fache eines Jahresbeitrages.
- Die **Festsetzung der Höhe** der Umlage kann auch auf ein anderes Vereinsorgan, also z.B. die Vorstandschaft übertragen werden.

#### Zu § 5 Nr. 3:

- Es ist sinnvoll, der Vorstandschaft die Möglichkeit einzuräumen, aus besonderen Gründen Mitgliedern auch **Beitragserleichterungen** zu gewähren.

#### Zu § 5 Nr. 4:

- Das **Mitgliedschaftsverhältnis eines Minderjährigen**, welches durch die gesetzlichen Vertreter\*innen geschlossen wurde ist unwirksam, wenn das Mitgliedschaftsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit fortbesteht, ohne dass der Verein eine Kündigung ermöglicht. Es sollte daher eine gesonderte Kündigungsfrist mit aufgenommen werden.

#### Zu § 5 Nr. 5:

- Alternativ kommt eine **Befristung der Mitgliedschaft bei Minderjährigen** auf das Jahresende nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Betracht. Anschließend müsste das volljährige Vereinsmitglied dann einen eigens unterzeichneten Aufnahmeantrag stellen.

### Zu § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

#### Zu § 6 Nr. 1:

- Wenn **juristische Personen** Mitglied werden können, dann ist es auch zweckmäßig die Voraussetzungen für die Beendigung der Mitgliedschaft in der Satzung zu regeln.

#### Zu § 6 Nr. 2:

- Es ist zweckmäßig, ein **Ende der Mitgliedschaft** nur zum Ende des Geschäftsjahres vorzusehen. Das schließt nicht aus, dass Verein und Mitglied sich im Einzelfall auch auf eine sofortige Beendigung der Mitgliedschaft verständigen. Dies ist aber eine vertragliche Regelung, die der Zustimmung beider Seiten bedarf.
- **Hinweis WLSB:** Bitte beachten Sie, dass die Mitgliedschaft im Verein nach Vorgaben der WLSB-Satzung mindestens ein Jahr dauern sollte.
- In der Satzung aufgenommen werden sollte, dass ein freiwilliger **Austritt** nur unter **Einhaltung der Schriftform** oder alternativ z.B. per E-Mail möglich ist. Dies deshalb, weil das Gesetz hier die Schriftform nicht vorschreibt und eine mündliche Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses möglich wäre – sofern keine genaue Regelung über die Austrittsform in der Satzung enthalten ist – was zu Nachweisschwierigkeiten führen kann.

#### Zu § 6 Nr. 3:

- Die **Streichung** von der Mitgliederliste ist ein **vereinfachter Ausschluss** eines Mitglieds. Ein solches Verfahren ist nur möglich, wenn es sich um leicht feststellbare

Tatbestände handelt und die Voraussetzungen hierfür unmissverständlich aus der Satzung hervorgehen.

#### Zu § 6 Nr. 4:

- Das Gesetz schreibt nicht vor, dass die Vereinssatzung eine Regelung enthalten muss, ob und unter welchen **Voraussetzungen ein Mitglied** aus dem Verein **ausgeschlossen** werden kann. Zur Erhaltung des Vereinsfriedens ist eine solche Bestimmung aber zu empfehlen. Ob der Verein einzelne Ausschließungsgründe bezeichnet oder nur bestimmt, dass ein wichtiger Grund vorzuliegen hat, bleibt ihm ebenfalls überlassen.
- Die Ausschließungsgründe können auch in einer **Ordnung** geregelt werden. Voraussetzung ist eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage in der Vereinssatzung.
- Die Ausschließungsgründe müssen **unmissverständlich formuliert** sein.
- Für die Rechtfertigung, Begründung und Berufung des Mitgliedes kann auch die **elektronische Form** in der Satzung gewählt werden.
- Das hier geregelte vereinsinterne **Rechtsmittel ist gesetzlich nicht vorgeschrieben**. Es ist aber zu empfehlen, um Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung vorzubeugen.
- Ein Mitglied, das ausgeschlossen wurde, kann gegen den Ausschluss das ordentliche Gericht anrufen und die **Unwirksamkeit feststellen** lassen. Diese Klage ist aber erst zulässig, nachdem das Mitglied die ihm nach der Satzung zustehenden vereinsinternen Rechtsbehelfe ausgeschöpft hat. Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz mittlerweile insoweit eingeschränkt, als dies nur dann gelten kann, wenn die Satzung für jedes Mitglied deutlich erkennen lässt, welche rechtlichen Folgen es hat, wenn es von der Möglichkeit, den Ausschluss durch Anrufung einer weiteren Vereinsinstanz zu Fall zu bringen, nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch macht. Fehlt eine solche Regelung oder ist sie missverständlich, kann das Mitglied also auch ohne Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtsmittels sogleich Klage auf Feststellung erheben, dass der Vereinsausschluss unwirksam ist.

#### Zu § 7 Organe des Vereins

- Damit der Verein im Rechtsverkehr seinen Willen bilden und ihn kundtun kann, benötigt er so genannte **Organe**.
- Nach dem Gesetz sind **zwei Organe zwingend** vorgeschrieben: die **Vorstandschafft und die Mitgliederversammlung**.
- Der Verein kann **weitere Organe** (wie hier: Hauptausschuss) bilden. In der Namensgebung der weiteren Organe ist der Verein frei. Um der Gefahr der Verwechslung vorzubeugen, empfiehlt sich eine Bezeichnung, die nicht den Bestandteil "Vorstand" enthält. Zwar ist auch dies rechtlich zulässig, es kann aber zu Unsicherheiten darüber kommen, wer der eigentliche Vorstand i.S. des § 26 BGB ist.
- Als Organ kann nur bestellt werden, wer **geschäftsfähig** ist. Die Bestellung einer geschäftsunfähigen Person zum Vereinsorgan ist nichtig.
- Auch ein **Nichtmitglied oder ein minderjähriges Mitglied** kann zum Vereinsorgan bestellt werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Zur Bestellung eines minderjährigen Mitglieds zum Vereinsorgan bedarf es der Zustimmung der\*des Sorgeberechtigten. Allein die Bestellung zum Organ macht ein Nichtmitglied noch nicht

zum Mitglied des Vereins. Zum Erwerb der Mitgliedschaft und der Mitgliedschaftsrechte (z.B. Stimmrecht) bedarf es einer Satzungsregelung.

- Passieren bei der **Organbestellung Fehler**, so liegt ein so genanntes **faktisches Organschaftsverhältnis** vor. Rechtsbeziehungen zwischen dem Vereinsorgan und dem Verein werden trotzdem regelmäßig eintreten. Ist bspw. ein faktisches Vorstandsmitglied ehrenamtlich tätig, so gelten auch für dieses faktische Vorstandsmitglied die Auftragsvorschriften nach § 662 ff. BGB entsprechend.

### Zu § 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

#### Zu § 8 Nr. 1:

- Diese Satzungsregelung zeichnet lediglich die **gesetzlichen Regelungen der §§ 31a und 31b BGB** nach, dient aber einer besseren Information der Mitglieder.

#### Zu § 8 Nr. 2:

- Die **Haftung des Vereins nach § 31 BGB kann gegenüber Dritten** nicht durch die Satzung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Dagegen kann die Haftung für einfache Fahrlässigkeit **gegenüber Vereinsmitgliedern** durch die Satzung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss der Haftung nach § 31 BGB für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ist dagegen auch gegenüber den Vereinsmitgliedern nicht möglich.

### Zu § 9 Mitgliederversammlung

#### Zu § 9 Nr. 1:

- Die **Mitgliederversammlung ist das wichtigste Organ** des Vereins und zwingend vorgeschrieben. Zulässig ist eine satzungsgemäße Umbenennung, wie beispielsweise Vollversammlung, Verbandstag, Hauptversammlung oder Konvent. Es ist möglich die Mitgliederversammlung durch eine sogenannte Vertreterversammlung (Delegiertenversammlung) zu ersetzen. In diesem Fall aber muss die Satzung klar festlegen, wie die Vertreter\*innen zu bestellen sind. Die Vertreterversammlung muss ein repräsentatives Bild des Vereins ergeben, so dass auch Minderheiten innerhalb des Vereins vertreten sein müssen. Unzulässig ist es, Gruppen von unterschiedlicher Stärke die gleiche Anzahl von Delegierten zu zuweisen. Empfehlenswert kann dies bei Vereinen mit großer Mitgliederzahl sein.
- Nach dem Gesetz (§ 32 BGB) werden die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in dieser Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Satzung kann daher die Funktionen der Mitgliederversammlung einschränken, sie aber nicht ganz beseitigen.
- Nach dem Gesetz ist eine **jährliche Einberufung** der Mitgliederversammlung **nicht vorgeschrieben**. Ohnehin ergibt sich eine Pflicht zur Einberufung der Mitgliederversammlung stets dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB).
- Vielfach wird in Satzungen geregelt, dass die Mitgliederversammlung im ersten Quartal des Jahres stattzufinden hat. Von einer solchen verbindlichen, **zeitlich eng gestalteten Vorgabe** ist eher **abzuraten**.

#### Zu § 9 Nr. 4:

- Eine bestimmte **Form der Einladung** ist nach dem Gesetz nicht vorgeschrieben. Die Satzung kann daher beispielsweise anordnen, dass schriftlich oder per E-Mail, Anzeige in einer bestimmten (namentlich zu bezeichnenden) Zeitung oder Veröffentlichung im Vereinsorgan eingeladen wird.
- Lässt die Satzung verschiedene **Alternativen** zu, besteht das Risiko einer Zurückweisung seitens des Registergerichts, sollte die Regelung nicht hinreichend bestimmt sein. Für das Mitglied muss aus der Satzung zweifelsfrei zu entnehmen sein, auf welchem Wege es von einer bevorstehenden Mitgliederversammlung erfährt. Eine **zusätzliche** Veröffentlichung, z.B. über die Vereinshomepage, ist aber möglich.
- Für die Einhaltung einer in der Satzung verlangten „**Schriftform**“ der **Einladung** reicht eine Versendung per signierter E-Mail aus, wenn eine Empfangseinrichtung für die Prüfung der elektronischen Signatur beim\*bei der Empfänger\*in besteht, was selten der Fall sein dürfte. Eine Einladung mit einfacher E-Mail (ohne Signatur) ist möglich, wenn die Satzung dies zulässt. Das wäre auch dann der Fall, wenn die Satzung Textform (§ 126b BGB) ausreichen lässt. Hiervon ist abzuraten, weil damit verschiedene Benachrichtigungsformen, wie beispielsweise auch eine SMS, in Betracht käme. Stöber (Stöber, Vereinsrecht, 11. Auflage, Rn 639 und 683a) verlangt bei nachträglicher Einführung einer rein virtuellen Mitgliederversammlung offensichtlich die Zustimmung aller Mitglieder, was nach Erachten des WLSB-Justiziers zu weitgehend ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Rechtspfleger des Registergerichts dies ebenso sehen. Eine vorherige Absprache mit dem\*der zuständigen Rechtspfleger\*in des Registergerichts ist vor der Einführung einer solchen Versammlungsform empfehlenswert.

#### Zu § 9 Nr. 5:

- Es empfiehlt sich eine Satzungsregelung dergestalt, dass **Anträge** zur Tagesordnung nur zugelassen werden müssen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

#### Zu § 9 Nr. 6:

- Das Gesetz enthält keine Regelung, **wer die Mitgliederversammlung zu leiten** hat.
- Wird die Mitgliederversammlung auf Grund gerichtlicher Ermächtigung durch eine **Minderheit** von Vereinsmitgliedern einberufen und hat **das Gericht den Versammlungsleiter bestimmt**, so ist nur diese Person befugt, die Versammlung zu leiten.

#### Zu § 9 Nr. 7:

- Möglich ist auch eine Satzungsregelung, welche die **Beschlussfähigkeit** der Mitgliederversammlung von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern **abhängig** macht. Sinn macht dies nur, wenn die vorausgesetzte Mitgliederzahl realistisch erreicht werden kann.
- Satz 2 der Musterregelung ist deklaratorisch. Sie trägt der Entscheidung des Bundesgerichtshofs Rechnung, nach welcher gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, erreicht hat. Stimmenthaltungen sind daher für das Wahlergebnis ohne Bedeutung.

#### Zu § 9 Nr. 8:

- Früher war umstritten, ob auch Mitglieder als „**erschienen**“ anzusehen sind, die sich der Stimme enthalten. Der Bundesgerichtshof hat aber geklärt, dass die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit nur anhand der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen ist.
- Um Zweifel zu vermeiden, ist eine Aussage zur **Stimmengleichheit und Enthaltung** zweckmäßig. Ungültige Stimmen werden nicht gezählt, weil daraus keine Erklärung des Abstimmungswillens entnommen werden kann.

#### Zu § 9 Nr. 11:

- Als **Form der Mitteilung über das Abstimmungsergebnis** kann auch in Textform in der Satzung gewählt werden.
- Im **Umlaufverfahren** ist ein Beschluss auch dann ohne eine Mitgliederversammlung gültig, wenn die Mitglieder in satzungsgemäßer Form ihre Zustimmung erklären.

#### Zu § 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Bereits nach dem Gesetz sind die Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht von der Vorstandschaft oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.
- Hieraus ergibt sich bereits, dass einzelne Aufgaben auch anderen Mitgliedern übertragen werden können, wobei eine entsprechende Satzungsregelung notwendig ist.
- Eine Mitgliederversammlung wird damit aber nicht unnötig, denn die Mitglieder müssen immer die Möglichkeit haben, ihre Wünsche und Anregungen zu artikulieren.

#### Zu § 11 Vorstandschaft

##### Zu § 11 Nr. 1:

- Nach dem Gesetz ist neben der Mitgliederversammlung auch die Vorstandschaft als unerlässliches Organ des Vereins zwingend vorgeschrieben, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Zulässig ist, wie bereits bei der Mitgliederversammlung, eine satzungsgemäße Umbenennung.
- Der Verein kann frei darüber entscheiden, ob die Vorstandschaft aus einer oder mehreren Personen bestehen soll. Besteht die Vorstandschaft aus mehreren Personen, können die Amtszeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder unterschiedlich festgelegt werden. Auch eine Einzelvertretungsberechtigung ist zulässig.
- Wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Satzung nicht zwingend vorgegeben ist, muss die Satzung eine Bestimmung darüber enthalten, wie viele Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.
- Die Vertretung der Vereinsjugend in den Organen und Gremien des Vereins sollte gewährleistet sein. Dies kann in der Vorstandschaft oder (wie in der Mustersatzung geregelt) im Hauptausschuss der Fall sein. Entsprechendes gilt für den\*die Frauenvertreter\*in (Alternative: Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte\*r) oder die Vertreter\*innen von Abteilungen beim Mehrspartenverein.
- Bestimmt die Satzung, dass die Vorstandschaft des Vereins aus zwei Personen besteht, die den Verein nur gemeinsam vertreten, dann wird beim Wegfall des einen

Vorstandsmitglieds das andere nicht automatisch allein vertretungsberechtigt. Der Verein ist dann also ohne gesetzlichen Vertreter, bis das zweite Vorstandsmitglied bestellt ist.

- Die Satzung kann der Vorstandschaft zwar dessen **Vertretungsmacht** nicht gänzlich entziehen, sie kann dessen Vertretungsmacht aber wie hier einschränken. Wichtig ist, dass die Beschränkung so eindeutig formuliert ist, dass sie verschiedene Auslegungen nicht zulässt. Soll die Beschränkung nicht nur das „**Innenverhältnis**“ betreffen, sondern eine Beschränkung der Vertretungsmacht im „**Außenverhältnis**“ enthalten, so muss dies in der Satzung eindeutig zum Ausdruck kommen. Auf eine durch die Satzung festgelegte **Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands** (z.B. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 €) kann sich der Verein gegenüber Dritten aber nur berufen, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist oder dem Geschäftsgegner bekannt war.  
**Hinweis:** Die Beschränkungen der Vertretungsberechtigung in § 11 Nr. 1 und § 12 Nr. 2 müssen identisch sein.

#### Zu § 11 Nr. 2:

- Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte ausdrücklich festgelegt werden, für welche **Bereiche die Vorstandschaft zuständig** ist.
- Zu achten ist darauf, dass die jeweiligen Zuständigkeiten nicht im **Widerspruch** zu den Zuständigkeiten der anderen Organe stehen.

#### Zu § 11 Nr. 3:

- Über die **Dauer der Bestellung** von Vorstandsmitgliedern enthält das Gesetz keine Regelung. Auch eine Bestimmung in der Satzung ist nicht vorgeschrieben, aber natürlich empfehlenswert.
- Der Verein kann bei einer mehrköpfigen Vorstandschaft die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder **unterschiedlich** festlegen.
- Zur **Vermeidung einer Vorstandsvakanz** kann bestimmt werden, dass das Organmitglied solange im Amt bleibt, bis der\*die Amtsinhaber\*in wiedergewählt ist oder ein\*e Nachfolger\*in gewählt wird. Eine automatische Verlängerung gibt es ohne ausdrückliche Regelung in der Satzung nicht. In diesem Fall kann der\*die Amtsinhaber\*in aber auch noch nach Ablauf seiner\*ihrer Amtszeit die Mitgliederversammlung einberufen, wenn er\*sie dies vor Ablauf seiner\*ihrer Amtszeit versäumt hat.
- Zu Schwierigkeiten führt es bei der „**Übergangsklausel**“ dann, wenn eine Wahl angefochten wird. Daher sollte formuliert werden, dass der\*die Amtsinhaber\*in bis zur gültigen Wahl einer\*r Nachfolger\*in im Amt bleibt.
- Geregelt werden sollte in der Satzung, wie zu verfahren ist, wenn ein Vorstandsmitglied beispielsweise aufgrund **Amtsniederlegung** aus dem Amt vor Ablauf der Amtsdauer ausscheidet.
- Schwierig zu beantworten ist die Frage, ob eine Vorstandschaft noch **beschlussfähig ist, wenn nicht mehr alle Vorstandsämter besetzt sind**. Nach der überwiegenden Rechtsprechung kann eine nicht vollständig besetzte Vorstandschaft keine Beschlüsse fassen. Zur Vermeidung dieser Rechtsunsicherheit hat der Verein daher sorgfältig darauf zu achten, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Alternativ wäre eine Beschlussfassung zulässig, wenn die Satzung sie auch beim Fehlen eines Vorstandsmitglieds gestattet.

- Regelt die Satzung die **Bestelldauer nicht**, so kann sie das Bestellorgan (regelmäßig die Mitgliederversammlung) im Bestellungsbeschluss vornehmen.

#### Zu § 11 Nr. 4:

- Nach dem Gesetz hat sich die **Beschlussfassung** der mehrgliedrigen Vorstandschaft nach den Vorschriften über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu richten. Die Satzung kann jedoch von dieser Regelung abweichen.
- Die **Form der Einladung** ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Entsprechendes gilt für die **Ladungsfrist**. In der Satzung sollte eine Regelung vorgenommen werden.
- Schreibt, wie hier, die Satzung die Mitteilung einer **Tagesordnung** vor oder enthält die Satzung diesbezüglich keine Regelung, so ist Voraussetzung eines gültigen Vorstandsbeschlusses, dass die Gegenstände der Beschlussfassung der Vorstandschaft bei der Einladung mitgeteilt werden. Die Mitteilung der Tagesordnung ist nur entbehrlich, wenn in der Satzung hierauf ausdrücklich verzichtet wird.
- Die Vorstandsmitglieder können jedoch auch **ohne Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften** zu einer Vorstandssitzung zusammenkommen und wirksame Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.
- Wie bereits in der Kommentierung zu § 9 der Mustersatzung dargestellt, sind nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs Stimmenthaltungen ohne Bedeutung, wenn für die Wahl oder die Beschlussfassung die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder maßgebend sind. Ein in der Vorstandssitzung zur Abstimmung gestellter **Antrag ist daher angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen**. Die Satzung kann (muss aber nicht) wie hier, eine Regelung enthalten, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des\*der ersten Vorsitzenden oder bei Verhinderung des\*der stellvertretenden Vorsitzenden entscheidet.
- Als **Form bzw. Verfahren der Beschlussfassung** kann auch die **Textform** in der Satzung gewählt werden.

### Zu § 12 Hauptausschuss

#### Zu § 12 Nr. 1:

- Nach dem Gesetz ist neben der Mitgliederversammlung nur die Vorstandschaft als unerlässliches Organ des Vereins zwingend vorgeschrieben. Der Verein kann also frei darüber entscheiden, ob er weitere Organe in seiner Satzung statuiert.
- Wie bereits bei der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft kann der Verein über die Bezeichnung des Organs frei entscheiden. Gängig sind Bezeichnungen wie Beirat, Hauptausschuss oder Ausschuss. Um der Gefahr der Verwechslung vorzubeugen, empfiehlt sich eine Bezeichnung, die nicht den Bestandteil "Vorstand" enthält. Zwar ist auch dies rechtlich zulässig, es kann aber zu Unsicherheiten darüber kommen, wer die eigentliche Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB ist.

#### Zu § 12 Nr. 2:

- Sieht die Satzung des Vereins ein solches **zusätzliches Organ** vor, so sollte sie eine Bestimmung darüber enthalten, **welche Personen diesem Organ angehören**. Gehört es zu den **Aufgaben dieses Organs**, die Vorstandschaft zu kontrollieren, so dürfen

Vorstandsmitglieder diesem Organ nicht angehören, denn niemand kann im Rechtssinn sich selber kontrollieren.

- Darüber hinaus ist die **Ergänzung weiterer Funktionäre** jederzeit möglich. Die Positionen müsse dann aber in der Satzung benannt sein wie z.B. Abteilungsleiter\*in oder Beisitzer\*in.
- Die Satzung kann die **Vertretungsmacht der Vorstandschaft** einschränken, wie in dieser Mustersatzung unter § 11 Ziff. 1. Ist für die Verbindlichkeit eines Rechtsgeschäfts mit einem Geschäftswert über einen bestimmten Betrag die Zustimmung des Hauptausschusses notwendig, so ist diese Zuständigkeit wiederum diesem Organ zuzuschreiben.  
**Hinweis:** Die Beschränkungen der Vertretungsberechtigung in § 11 Nr. 1 und § 12 Nr. 2 müssen identisch sein.

#### Zu § 12 Nr. 3:

- Über die **Dauer der Bestellung** eines sonstigen Vereinsorgans enthält das Gesetz keine Regelung. Auch eine Bestimmung in der Satzung ist nicht vorgeschrieben, aber natürlich empfehlenswert.
- Zur Vermeidung einer Vakanz kann bestimmt werden, dass die Mitglieder des Hauptausschusses solange **im Amt bleiben**, bis ein neuer Hauptausschuss gewählt ist.
- Geregelt werden sollte in der Satzung, wie zu verfahren ist, wenn ein Mitglied des Hauptausschusses beispielsweise aufgrund **Amtsniederlegung** aus dem Amt vor Ablauf der Amtsdauer ausscheidet.

#### Zu § 12 Nr. 4:

- Die **Form der Einladung** ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Entsprechendes gilt für die **Ladungsfrist**. In der Satzung sollte eine Regelung vorgenommen werden.
- Die Satzung sollte ferner eine Regelung darüber enthalten, wann die Vorstandschaft zur **Einberufung einer Hauptausschusssitzung verpflichtet** ist.

#### Zu § 12 Nr. 5:

- Das Gesetz enthält keine Regelung, **wer eine Hauptausschusssitzung zu leiten hat**.
- Für den Fall, dass keines der Vorstandsmitglieder anwesend ist, kann die Satzung auch bestimmen, dass das Hauptausschussmitglied die Sitzung zu leiten hat, das am längsten dem Verein angehört.
- Enthält die Satzung keine besonderen Vorschriften über die **Beschlussfassung** des Organs, so greifen – wie für die Vorstandschaft – die gesetzlichen Vorschriften über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entsprechend ein.

### Zu § 13 Abteilungen

#### Zu § 13 Nr. 1:

- Ein eingetragener Verein kann Abteilungen auch ohne ausdrückliche Satzungsregel als interne Organisationsmaßnahme bilden, solange dadurch keine satzungswesentlichen Strukturen geändert, keine neuen Organe begründet oder Mitgliedschaftsrechte berührt werden. Sobald die Abteilungsgliederung die Vereinsverfassung prägt (eigene Willensbildung, Kompetenzen, Kassen/Finanzen, Außenauftritt), bedarf es einer Satzungsgrundlage bzw. Satzungsänderung. Andernfalls überschreitet die

Geschäftsführungskompetenz des Vorstands die durch die Satzung gezogenen Grenzen.

- Die Abteilungen von Mehrspartenvereinen sind im Regelfall rechtlich unselbständige Organisationseinheiten. Es können insbesondere Situationen aber auch Untergliederungen gebildet werden, die rechtlich selbständig sind und außersteuerliche Gründe dafür vorliegen. Eine unselbständige Untergliederung liegt vor, wenn sie keine vereinsmäßige Verfassung besitzt und nach außen nur im Rahmen des Gesamtvereins auftritt, der allein berechtigt und verpflichtet sein kann.

#### Zu § 13 Nr. 2:

- Die Funktionsbezeichnungen in den Abteilungen sollten in der Satzung erwähnt werden. Näheres kann auch durch eine Abteilungsordnung geregelt werden, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Für diesen Fall ist ein Hinweis in der Satzung zwingend erforderlich. (siehe allgemein § 15 der Mustersatzung)
- Steht die Bestellung eines besonderen Vertreters in der Satzung und ist sein Aufgabenbereich hinreichend bestimmt, ist er einzutragen. Das Gericht prüft die gesetzlichen Voraussetzungen (Satzungsgrundlage/Bestimmtheit) und setzt die Eintragung um. Die Registerpublizität dient dem Verkehrsschutz.

#### Zu § 13 Nr. 4:

- Soweit eine eigene Kassenführung gestattet ist, ist ergänzend die Wahl eines\*iner Kassenwartes\*in und/oder eines Kassenprüfers\*in erforderlich.

### Zu § 14 Vereinsjugend

#### Zu § 14 allgemein:

- Bitte beachten Sie, dass es eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt von Zuschüssen aus dem Landesjugendplan ist, dass Ihr Verein als Träger der freien Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung anerkannt ist. Anerkannt ist jeder Verein, der entweder bereits vor dem 01.07.1975 Mitglied im WLSB war oder eine aktuell gültige Jugendordnung oder Jugendvereinbarung besitzt. Sollte Ihr Verein keine der beiden Voraussetzungen erfüllen, kann die Zuweisung von Mitteln aus dem Landesjugendplan (Beantragung und Bewilligung der Auszahlung von Zuschüssen im Bereich der Jugendarbeit) nicht erfolgen. Leistungen, die Vereine ohne den Nachweis der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung in Anspruch genommen haben, müssen von Seiten des WLSB bzw. der WSJ zurückgefordert werden. Eine Rückforderung ist auf die Jahre beschränkt, in denen der Verein keine gültige Jugendordnung bzw. Jugendvereinbarung hatte.

#### Zu § 14 Nr. 1:

- Regelungen für die Vereinsjugend sind nach dem Gesetz nicht vorgeschrieben. Der Verein kann also frei darüber entscheiden, ob er hiervon Gebrauch macht.

#### Zu § 14 Nr. 2:

- Zur Einbindung der Jugend in den Verein und damit zur Stärkung des Vereins macht eine verantwortliche Beteiligung der Vereinsjugend in der Vereinsführung Sinn. Daneben ist die Bildung einer Jugendgruppe oder Jugendabteilung empfehlenswert, um die Willensbildung der Jugend im Verein zu fördern und um für diese, eigene Freiräume zu schaffen.

- Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, für die Jugendförderung im Verein, **finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand** zu erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verein über eine **Jugendordnung** verfügt, auf die in der Satzung des Vereins ausdrücklich hinzuweisen ist. Einzelheiten zu den Fördermitteln, wie auch Antragsformulare, sind bei der Jugendorganisation des WLSB, der Württembergischen Sportjugend im WLSB e.V. erhältlich oder können auf deren Homepage heruntergeladen werden.  
Link zu Zuschüssen: <https://www.wlsb.de/zuschuesse/landesjugendplan>
- Gesetzliche Grundlage sind die **Regelungen im SGB VIII** – Kinder und Jugendhilfe.
- Ab welchem **Alter** die jugendlichen Mitglieder in der Jugendvollversammlung ein Stimmrecht haben, kann vom Verein grundsätzlich frei festgesetzt werden.

#### Zu § 14 Nr. 3:

- Sofern der\*die Jugendleiter\*in zwingend Mitglied eines Organs des Vereins ist, sollte dies bestätigend an dieser Stelle festgehalten werden.

#### Zu § 15 Ordnungen

- Die Satzung kann die Schaffung von weiteren, die Mitglieder **bindenden Regelungen** unterhalb der Satzung vorsehen, so genannte Vereinsordnungen, wie Sportordnungen, Ehrenordnungen etc. Die Satzung muss für den Erlass derartiger Regelungen eine eindeutige Grundlage bieten und das dabei einzuhaltende Verfahren ordnen. Gewährleistet werden muss ferner, dass alle Mitglieder von den Vereinsordnungen Kenntnis nehmen können.
- **Regelungen**, die zu den Leitprinzipien des Vereinslebens gehören, sind nur dann **wirksam**, wenn sie in der Satzung oder in einer zum Satzungsbestandteil erklärten Vereinsordnung geregelt sind (z. B.: Beschränkung der Teilnahmemöglichkeit an Vereinsveranstaltungen; Ermächtigung für den Vorstand, beitrags säumige Mitglieder aus der Mitgliederliste streichen zu dürfen etc.).
- **Geschäftsordnungen** unterscheiden sich von den Vereinsordnungen dadurch, dass sie lediglich den Geschäftsgang der einzelnen Vereinsorgane regeln. Sie geben dem Mitglied unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung Anspruch auf Einhaltung, bieten aber keine Grundlage für Maßnahmen, die in die Rechtsstellung des Mitgliedes eingreifen.
- Die Vereinsordnung darf weder gegen Gesetz noch gegen die Regelungen der Satzung des Vereins verstoßen. Soweit die Ordnung in Widerspruch zur Satzung steht, ist sie unwirksam.
- Wesentlicher **Vorteil der Vereinsordnung** ist, dass sie von dem sie erlassenden Organ (sofern die Satzung nichts anderes bestimmt) geändert und aufgehoben werden kann, ohne dass die für Satzungsänderungen bestehenden Erfordernisse eingehalten werden müssen. Etwas anderes gilt natürlich dann, wenn die Vereinsordnung laut Satzung zum Satzungsbestandteil erklärt ist, beispielsweise, weil sie eben Regelungen enthält, die zu den Leitprinzipien des Vereinslebens gehören. Dies kann schon vorab in der Satzung festgelegt werden, wie dies in der Steuer-Mustersatzung des BMF vorgeschlagen wird.

## Zu § 16 Strafbestimmungen

- Um **Störungen** im Vereinsleben zu vermeiden oder zumindest sanktionieren zu können, sollte sich der Verein eine Strafgewalt geben. Alle Sanktionen mit Strafcharakter haben gemeinsam, dass sie eine satzungsmäßige Grundlage haben müssen.
- Die **Androhung von Geldstrafen** für bestimmte Verstöße ist grundsätzlich zulässig. Dabei kann von bestimmten Fehlhandlungen des Mitgliedes die Höhe der Geldstrafe bereits in der Satzung festgelegt werden, wie z.B. 250 €. Es kann aber in der Satzung auch ein Strafrahmen bestimmt werden, beispielsweise 200 € – 500 €, und die Festsetzung der Geldstrafe im Einzelfall dem Vereinsorgan überlassen werden, dass nach der Satzung für die Verhängung der Strafe zuständig ist. Den Rahmen der Strafe, also beispielsweise die Höhe für bestimmte Verstöße, kann in einer Strafordnung geregelt werden. Diese ist wiederum in der Satzung zu benennen.
- Natürlich darf eine Strafvorschrift oder die Verhängung einer Strafe nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen.
- Die Prinzipien der Gesetze und Verfassung sind einzuhalten:
  - Die Tat muss schon zur Zeit ihrer Begehung mit der Vereinsstrafe bedroht gewesen sein
  - Das Vereinsmitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör
  - Setzt Verschulden des Vereinsmitgliedes voraus.
- Grundsätzlich gilt, dass eine **Vereinsstrafe nur gegen Mitglieder** verhängt werden darf. Theoretisch möglich ist es allerdings, dass sich auch Nichtmitglieder der Strafgewalt des Vereines durch einen Vertrag unterwerfen.
- Das Gesetz schreibt nicht vor, dass die Vereinssatzung eine Regelung enthalten muss, **ob und unter welcher Voraussetzung** ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden kann. Zur Erhaltung des Vereinsfriedens ist eine solche Bestimmung aber zu empfehlen. Ob der Verein einzelne Ausschließungsgründe bezeichnet oder nur bestimmt, dass ein wichtiger Grund vorzuliegen hat, bleibt dem Verein ebenfalls überlassen.
- Eine verhängte Vereinsstrafe ist gerichtlich überprüfbar. Dies kann weder durch die Satzung noch einzelvertraglich ausgeschlossen werden. Allerdings kann geregelt werden, dass zunächst und als Voraussetzung das vereinsinterne Rechtsmittel ausgeschöpft werden muss. (Siehe Kommentierung § 6: Beendigung der Mitgliedschaft).

## Zu § 17 Kassenprüfer\*in

### Zu § 17 Nr. 1:

- Die Satzung sollte eine Regelung enthalten, inwieweit die **Geschäftsführung und Buchführung des Vereines überprüft** wird.

### Zu § 17 Nr. 2:

- Die Mitglieder des zu prüfenden Organs, also im Regelfall die Vorstandschaft, sind verpflichtet, den Prüfern, die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen **Auskünfte zu erteilen**.
- Als Prüfer\*in werden im Regelfall Vereinsmitglieder bestellt. Nicht bestellt werden dürfen die Mitglieder des Organs, das geprüft werden soll.

## Zu § 18 Datenschutz

### Zu § 18 Nr. 1:

- Die **Aufnahme von Regelungen zum Datenschutz** in der Satzung oder in einem gesonderten Dokument (z.B. Richtlinie) **ist Bedingung**, da der Datenschutz auch auf Vereinsebene berücksichtigt werden muss. Der Umfang der Regelung hat sich nach den konkreten Umständen im Verein zu richten.  
Der Verein erhebt, verarbeitet speichert die Daten seine Mitglieder, Interessenten oder sonstigen Personen mit ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung (Tabellenformat, Word-Format) personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten (Karteikarten, Aktenordner, handgeschriebene Listen, Notizen usw.), die im einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Informationen finden Sie im **Art. 1-4 DSGVO**, wenn es um die „Allgemeinen Bestimmungen“ handelt. Des Weiteren sind die „Grundsätze“ der **Art. 5-11 DSGVO** bei der Vereinsarbeit sowie die „Rechte der Betroffenen“ gemäß Art. **12-23 DSGVO** zu beachten, umzusetzen, zu veranschaulichen und zu verschriftlichen. Ebenso müssen die Art. **24-43 DSGVO** beachtet werden. Insbesondere müssen die **Art. 24, 25, 27-35 DSGVO** betrachtet, umgesetzt, dargestellt und dokumentiert werden. Weiterhin ist zu klären, wer den Datenschutz im Verein **verantwortet**. Bleibt dies bei der Vorstandschaft oder wird eine gesonderte Person bestimmt bzw. ist es vielleicht sogar Pflicht. Wann es Pflicht wird, ist **Art. 37 Abs. 4 DSGVO in Verbindung mit § 38 Abs. 1 BDSG** definiert. Ist es Pflicht müssen die **Art. 38-39 DSGVO** beachtet werden.

### Links zu Hilfen, Erläuterungen und Mustern:

- <https://www.wlsb.de/vereinsmanagement/datenschutz>
- <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/praxishilfen/#vereine>

## Zu § 19 Auflösung

### Zu § 19 Nr. 1:

- Nach **§ 41 Satz 1 BGB** kann der Verein durch **Beschluss** der Mitgliederversammlung **aufgelöst** werden. Dieses Recht zur Auflösung des Vereins kann der Mitgliederversammlung nicht genommen werden. Nach einigen Gerichtsentscheidungen ist es aber möglich, neben der Mitgliederversammlung auch einem anderen Organ das Recht zur Auflösung des Vereins einzuräumen.
- Statt in einer Mitgliederversammlung kann ein gültiger Auflösungsbeschluss auch durch **schriftliche Zustimmung aller Vereinsmitglieder** gefasst werden (§ 32 Absatz 2 BGB).

### Zu § 19 Nr. 2:

- Nach **§ 41 Satz 2 BGB** ist zu dem Beschluss zur Auflösung des Vereines eine **Mehrheit von drei Viertel** der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
- Maßgebend ist dabei die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Wie bereits unter der Kommentierung zu § 9 geschildert, bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.

### Zu § 19 Nr. 3:

- Nach dem **Gesetz (§ 48 BGB)** bleiben die **Vorstandsmitglieder als Liquidatoren** im Amt. Zu Liquidatoren können aber auch andere Personen bestellt werden. Für die

Bestellung sind die für die Bestellung der Vorstandschaft geltenden Vorschriften maßgebend.

- Die **Rechtsstellung der Liquidatoren** entspricht der des Vorstandes. Ihre Vertretungsmacht beschränkt sich aber auf die Geschäfte, die dem Liquidationszweck dienen.

#### Zu § 19 Nr. 4:

##### **Vermögensbindung**

- Bei gemeinnützigen Vereinen ist die Einschaltung des Finanzamtes vor der Entscheidung über die Verwendung der Mittel sinnvoll.
- Grundsätzlich kann das Vermögen jedem steuerbegünstigten Zweck zugeführt werden, auch anderen Zwecken als den in der Satzung bestimmten. Dies kann schon vorab in der Satzung festgelegt werden. **Die Klausel zur Vermögensbindung ist aber gemäß den Vorgaben der Steuer-Mustersatzung zu übernehmen.** Es muss sich in der Satzung eine präzise Festlegung zur steuerbegünstigten Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der (späteren) Auflösung wiederfinden (§§ 55 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 61 Abs. 1 AO).
- Es gibt hierzu zwei Lösungsmöglichkeiten:
  - a. Es erfolgt als Regelfall eine konkrete **namentliche Benennung der steuerbegünstigten Körperschaft oder die Benennung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft**, auf die im Falle der Vereinsauflösung das Restvermögen übergehen soll. Dies wird üblicherweise ein gemeinnütziger Verein mit gleicher Zweckverfolgung sein oder der gemeinnützige Verband bei vorhandenem Verbandsanschluss. Eingesetzt werden kann aber auch allgemein eine konkret benannte Gemeinde/Stadt. Diese Variante dann mit der Angabe des steuerbegünstigten Verwendungszwecks (gemeinnützig, mildtätig, kirchlich).
  - b. Es erfolgt für den Fall der Auflösung die Bestimmung, dass das Vermögen an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder steuerbegünstigte Körperschaft übertragen wird, mit der genauen Festlegung, dass das Vermögen ganz **konkret für einen bestimmten steuerbegünstigten Zweck zu verwenden ist, etwa zur Förderung des Sports**, der Kultur, Erziehung und Bildung, des Brauchtums etc.

#### Zu § 20 In-Kraft-Treten

- Bei Neugründung **tritt** die Satzung im Innenverhältnis sofort, im Außenverhältnis mit der Eintragung **in das Vereinsregister in Kraft**.
- Wird eine Satzung neu gefasst, also völlig neu formuliert, so empfiehlt es sich festzulegen, dass damit alle früheren Regelungen außer Kraft treten.